

HÖHERE TECHNISCHE BUNDESLEHRANSTALT KREMS

Bezeichnung und Standort der Schule

Schülerstammblatt-Nr. 19

Schuljahr 19 87 / 88

Zahl des Prüfungsprotokolls: 18

Reifeprüfungszeugnis

UMGEHER Martin

Familien- und Vorname

geboren am 21. Mai 1969, hat sich an der

Höheren Lehranstalt für Bautechnik - Tiefbau

dieser Schule vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 106/75 und 579/77, der

Reifeprüfung

unterzogen und diese

bestanden.



Gesamtbeurteilung: mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden, nicht bestanden

Die Leistungen in den Prüfungsgebieten der Reifeprüfung wurden wie folgt beurteilt:

Prüfungsgebiete:	Beurteilung:
Deutsch	Befriedigend
Projektarbeit in den Pflichtgegenständen des berufsbildenden Fachunterrichtes	Gut
Baubetriebslehre und Baumaschinenkunde	Gut
Statik	Genügend
Verkehrswegebau	Gut
-----	-----
-----	-----

..... Krems, am 11. Juni 19 88

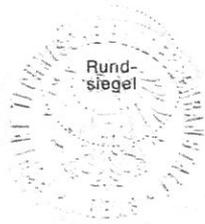
Für die Prüfungskommission:

Hoprat Dr. Ranker
Vorsitzender

M. J. ...
Schulleiter

i.V. *T. ...*
Abteilungsvorstand

T. ...
Jahgangsvorstand



Studentenafel

Pflichtgegenstand	Wochenstunden im Jahrgang					Summe
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Religion	2	2	2	2	2	10
Deutsch	3	2	2	2	2	11
Lebende Fremdsprache (Englisch)	2	2	2	2	2	10
Geschichte und Sozialkunde	—	1	1	2	—	4
Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	1	—	—	4
Staatsbürgerkunde	—	—	—	—	1	1
Mathematik und angewandte Mathematik	5	4	4	—	—	13
Elektronische Datenverarbeitung	—	—	—	2	—	2
Darstellende Geometrie	3	3	2	—	—	8
Physik und angewandte Physik	2	2	2	—	—	6
Chemie und angewandte Chemie	2	2	—	—	—	4
Baukonstruktionslehre	5	4	4	2	2	17
Statik	—	3	4	4	2	13
Stahlbetonbau	—	—	—	4	4	8
Stahlbau und konstruktiver Holzbau	—	—	—	3	3	6
Vermessungskunde	—	—	3	3	2	8
Grund- und Wasserbau	—	—	3	3	3	9
Verkehrswegebau	—	—	3	3	3	9
Brückenbau	—	—	—	—	5	5
Städtischer Tiefbau	—	—	—	3	2	5
Baubetriebslehre und Baumaschinenkunde	—	—	—	3	5	8
Bauzeichnen und Konstruktionsübungen	3	3	—	—	—	6
Freihandzeichnen	2	2	—	—	—	4
Bautechnisches Praktikum	8	8	2	—	—	18
Baulaboratorium	—	—	4	—	—	4
Wirtschaftliche Bildung und Rechtskunde	—	—	—	2	1	3
Umweltschutz und Unfallverhütung	—	—	—	—	1	1
Leibesübungen	2	2	2	1	1	8
Gesamtwochenstundenzahl	41	41	41	41	41	205
Pflichtpraktikum mindestens je 4 Wochen vor Eintritt in den III. bzw. in den V. Jahrgang						
Freigegegenstand, Unverbindliche Übung						
Moderne Rechentechnik	—	—	2	—	—	2
Elektronische Datenverarbeitung	—	—	—	—	1	1
Leibesübungen	—	—	—	1	1	2
Leibesübungen Tennis	—	—	—	2	—	2

Hinweise auf Berechtigungen

I. Berechtigung aufgrund des Ingenieurgesetzes 1973

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ wird dem Inhaber dieses Reifeprüfungszeugnisses über sein Ansuchen vom Bundesministerium für Bauten und Technik nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verliehen werden, wenn er gemäß § 1, Abs. (1), Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 23. November 1972, Bundesgesetzblatt Nr. 457/72, eine nach Abschluß des Studiums gelegene mindestens dreijährige einschlägige Praxis nachweist, die höhere Fachkenntnisse voraussetzt.

II. Berechtigungen aufgrund der Hochschulberechtigungsverordnung 1975

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt gemäß § 69, Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation, Bundesgesetzblatt Nr. 242/62, zum Besuch einer Universität, einer künstlerischen Hochschule oder der Akademie der bildenden Künste. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Juni 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 356/75 (Hochschulberechtigungsverordnung).

III. Berechtigungen aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes

Mit dem durch dieses Zeugnis nachgewiesenen erfolgreichen Schulbesuch ist gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie über den Ersatz der Lehrabschlussprüfung und der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung in der jeweils geltenden Fassung der Ersatz der Lehrabschlussprüfung und/oder der Lehrzeit in den in den Anlagen zu dieser Verordnung für die Höhere Lehranstalt für Bautechnik-Tiefbau angeführten Lehrberufen verbunden.

IV. Berechtigungen aufgrund der Gewerbeordnung 1973

1. Teilweiser Ersatz der für die Zulassung zur Meisterprüfung vorgeschriebenen Verwendungszeit (Verwendungszeitersatz-Verordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 55/75).
2. Hinsichtlich der konzessionierten und gebundenen Gewerbe gelten die in den entsprechenden Verordnungen enthaltenen gewerberechtlichen Bestimmungen.